

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:

„Führerschein, Fahrzeugpapiere und Fünfziger bitte“

und **Antwort** vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25043
vom 22. September 2020
über „Führerschein, Fahrzeugpapiere und Fünfziger bitte“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum plant die Innenverwaltung die Anschaffung von Lesegeräten für die Polizei und die Ordnungsämter?

Zu 1.:

Ziel des Senats ist die Einhaltung der zur Eindämmung der SARS-Covid-19-Pandemie erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus führt wegen der zahlreichen festgestellten Verstöße zu einem enormen Anstieg von Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die in den Bußgeldstellen der bezirklichen Ordnungsämter bearbeitet werden müssen.

Die geplante Einführung von Kartenlesegeräten bei der Polizei und dem Allgemeinen Ordnungsdienst kann zu einer erheblichen Entlastung der nachfolgenden Bußgeldsachbearbeitung in den bezirklichen Ordnungsämtern beitragen, da Bürgerinnen und Bürger nunmehr die Möglichkeit erhalten, die ihnen zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit bereits vor Ort durch Zahlung des Verwarnungsgeldes anzuerkennen und damit den Vorgang schnellstmöglich abzuschließen. Das rechtlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren und mögliche Einspruchsfristen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren kann dadurch entfallen.

Die zeitnahe Ahndung von festgestellten Ordnungswidrigkeiten kann durch die Option der Barzahlung von Verwarnungsgeldern mithilfe von Kartenlesegeräten begünstigt werden, weil durch die Reduzierung der Anzahl der in der Bußgeldstelle der Ordnungsämter zu bearbeitenden Verwarnungs- und Bußgeldverfahren die verbleibenden Verfahren schneller eingeleitet werden können. In der Folge kann durch die größere zeitliche Nähe vom Verstoß gegen die Vorschriften und der Sanktionierung die

abschreckende Wirkung erhöht und damit eine größere Akzeptanz der Corona-Vorschriften erreicht werden.

2. Warum darf die Polizei Bußgelder nicht mehr bar entgegennehmen?

3. Seit wann darf sie nichts mehr bar entgegennehmen?

Zu 2. und 3.:

Im Rahmen des Barverwarnungsverfahrens ließen sich valide Daten in Bezug auf die Zuordnung von Delikten sowie zu Ahndungen nicht zuverlässig ermitteln. Daher wurde bei der Polizei Berlin das Barverwarnungsverfahren für verkehrsrechtliche und nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 deutlich reduziert. Seitdem wird dieses Verfahren nur noch bei Betroffenen praktiziert, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

4. Gilt diese Regelung auch für Ordnungsämter?

Zu 4.:

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Zulieferungen der genannten Bezirke. In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg, Mitte, Neukölln, Pankow, Reinickendorf gibt es die Möglichkeit, Verwarnungsgelder auch als Barzahlungen zu leisten.

Im Ordnungsamt Neukölln werden insbesondere im Zusammenhang mit Schwerpunkteinsätzen, z.B. bei Kontrollen von Radfahrenden, auch Verwarnungsgeldangebote ausgesprochen und ggf. sofort in bar vereinnahmt.

In den Bezirken Spandau, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick werden Barzahlungen hingegen nicht entgegengenommen.

In Friedrichshain-Kreuzberg wurden Barzahlungen nur bis 2012 angenommen, Angaben zu deren Höhe können aber rückwirkend nicht mehr gemacht werden.

Im Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf erfolgt seit 2018 keine Bareinnahme mehr durch Gelderheber, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Abrechnung mit der Landeshauptkasse in keinem angemessenen Aufwand-Nutzen Verhältnis mehr stand.

In Steglitz-Zehlendorf nimmt der Außendienst des Ordnungsamtes nach einem vor mehr als 10 Jahren entdeckten Unterschlagungsfall keine Barzahlungen mehr entgegen.

5. Wie viel Geld haben Polizei und Ordnungsämter in den vergangenen zehn Jahren per Sofortkasse bei Ordnungswidrigkeiten eingenommen? Bitte in Tabellenform mit den jährlichen Summen.

Zu 5.:

Polizei Berlin:

Im Dezember 2008 wurde die Einstellung des Barverwarnungsverfahrens bekanntgegeben und ab 2009 umgesetzt. Eine Darstellung der Einnahmen im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin erst ab 2018 mit Einführung von Kartenlesegeräten zur bargeldlosen Zahlung mittels Girocard oder Kreditkarte, sogenannten Zahlungsverkehrsterminals (ZVT) und der damit verbundenen Möglichkeit der „Sofortkasse“.

Polizei Berlin: Einnahmen ZVT (Zeitraum 01.07.2018 - 31.08.2020)			
Jahr	Kartenart		Einnahmen gesamt in €, gerundet
	ec-Cash in €	Kreditkarte in €	
2018	312.540	75.839	388.379
2019	973.956	391.565	1.365.521
2020	538.808	215.620	754.428

Bezirkliche Ordnungsämter:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Es sind nicht durchgängig Daten verfügbar.

Bezirk	Einnahmen der bezirklichen Ordnungsämter aus Barzahlungen bei von ihren Außendienstkräften festgestellten Ordnungswidrigkeiten (in €, gerundet)									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Charlottenburg-Wilmersdorf				11.753	16.812	14.297	14.713	22.233	29.663	8.142
Friedrichshain-Kreuzberg										
Lichtenberg	11.705	14.630	21.144	19.569	19.403	11.520	8.830	10.978	11.848	5.670
Marzahn-Hellersdorf							4.003			
Mitte										
Neukölln									7.990	
Pankow					8.090	4.945	4.123	5.863	6.568	5.130
Reinickendorf										
Spandau										
Steglitz-Zehlendorf										
Treptow-Köpenick										
Tempelhof-Schöneberg										
Summe	11.705	14.630	21.144	31.322	44.305	30.761	31.669	39.074	56.069	18.942

*bis einschließlich August 2020

6. Wie viele Fälle sind dem Senat aus diesem Zeitraum bekannt, bei denen Polizei- oder Ordnungsamtsmitarbeiter eingenommene Bußgelder unterschlagen haben? Um welche Summe ging es dabei. Bitte in tabellarischer Form.

Zu 6.:

Eine recherchierbare Angabe hinsichtlich der Art der unterschlagenen Sache (hier Bußgelder) erfolgt in den polizeilichen Systemen nicht.

Aus keinem bezirklichen Ordnungsamt sind entsprechende Fälle aus den letzten 10 Jahren bekannt.

Berlin, den 07. Oktober 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport